



---

**1. Änderung**

**zur**

**Wahlbekanntmachung zur Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/des  
hauptamtlichen Bürgermeisters der Barlachstadt Güstrow**

**- Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen -**

In Nummer 4 der Bekanntmachung wird der Hinweis wie folgt geändert:

**Hinweis:**

Die von der Landesregierung geplante Gesetzesänderung in § 66 Abs. 2 LKWG M-V, welche die Streichung der Höchstaltersgrenzen vorsieht, wurde noch nicht vom Landtag verabschiedet.

Zu der Gesetzesänderung ist eine Übergangsregelung in § 72 LKWG M-V geplant, in der geregelt ist, dass die Änderung der Wählbarkeitsvoraussetzungen erst für Wahlverfahren Geltung erlangt, für die die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen nach dem 9. Juni 2024 erfolgt.

Mit der Festlegung des Wahltermins durch den Beschluss der Stadtvertretung am 11.01.2024 wurde das Wahlverfahren gestartet. Gemäß § 14 LKWG M-V war daher die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen so früh wie möglich bekanntzumachen.

Demzufolge ist eine Kandidatur zur Bürgermeisterwahl am 10.11.2024 nicht möglich, wenn die Person am Wahltag bereits das 60. Lebensjahr bzw. bei Wiederwahl das 64. Lebensjahr vollendet hat.

Güstrow, den 20.03.2024

Schlesiger

Gemeindegewahlleiterin